



Mikron Management AG
Güterstrasse 20
CH-4900 Langenthal
Phone +41 62 916 69 60
Fax +41 62 916 69 44
www.mikron.com

FER
Postfach 1477
8021 Zürich

Langenthal, 2. November 2012

**Positionspapier zu den Vernehmlassungsfragen zur ergänzenden
Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Medienmitteilung vom 5. September 2012 hat die Fachkommission der Swiss GAAP FER über den Entwurf zu einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften informiert.


Mikron Group wendet seit dem Geschäftsjahr 2009 die Swiss GAAP FER für Rechnungslegung und Offenlegung der Berichterstattung. Dies nachdem der Verwaltungsrat im Oktober 2009 die Umstellung von IFRS auf Swiss GAAP FER beschlossen hatte.

Die Swiss GAAP FER erachten wir weiterhin als zweckmässigen Standard für international tätige KMU und unterstützen eine adäquate periodische Erneuerung. Mit dem angefügten Positionspapier wollen wir an der Entscheidungsfindung partizipieren.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Mikron Management AG



Martin Blom
CFO Mikron Group

Swiss GAAP FER Vernehmlassung – Positionspapier Mikron Group

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind gegenüber einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften kritisch eingestellt. Grundsätzlich erachten wir es als zweckmässiger, neue Anforderungen an Rechnungslegung und Offenlegung in die bestehenden Swiss GAAP FER (FER) Standards zu integrieren.

Konkret sprechen aus unserer Sicht folgende Gründe gegen eine neue FER-Fachempfehlung:

- Es ist zu befürchten, dass der regulatorische Druck auf die Fachkommission der Swiss GAAP FER weiter zunehmen wird. Mit einer ergänzenden Fachempfehlung wird dieser Druck, weitere Annäherungen an die angelsächsisch dominierten IFRS vorzunehmen, verstärkt. Die Eigenständigkeit der Swiss GAAP FER könnte damit gefährdet werden.
- Den im Nebensegment kotierten kleinen und mittelgrossen Publikumsgesellschaften wird ein zusätzlicher Aufwand aufgebürdet, der durch den Nutzen nicht gerechtfertigt ist. Für Unternehmen mit fast ausschliesslich Schweizer Kapitalgebern haben sich die Swiss GAAP FER bisher sehr bewährt.
- Bereits heute unterscheiden die FER zwischen kleinen Organisationen (Kern-FER) und mittelgrossen Organisationen (Gesamt-FER). Eine FER für Publikumsgesellschaften erhöht die Komplexität unnötig.

2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit der Definition einverstanden.

3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit der in der Fachempfehlung vorgeschlagenen Erstanwendung einverstanden. Wir weisen auf die Wichtigkeit hin, den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zu lassen, um bei einer allfälligen Einführung der ergänzenden Fachempfehlung die neuen Informationen bereitzustellen.

4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen einverstanden.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Die ergänzende Fachempfehlung verwendet den Begriff „Geschäftstätigkeit“, die Vernehmlassung spricht dagegen von „Geschäftsbereichen“. Wir erachten diese beiden Begriffe nicht als synonym. Eine Geschäftstätigkeit kann sehr eng ausgelegt werden, was auch die geforderte Offenlegung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit beeinträchtigen könnte. Würde der Begriff „Geschäftsbereich“ konsistent verwendet, wären wir unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 mit der vorgeschlagenen Offenlegung einverstanden.

6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern einverstanden. Dennoch scheint uns auch hier bei zwei Punkten eine Anpassung sinnvoll:

- Für die Berechnungen sollte der aktuell gültige Steuersatz verwendet werden und nicht ein „erwarteter“ Steuersatz, auch wenn dies in der Praxis wohl selten zu Differenzen führen wird.
- Die Offenlegung von wesentlichen Abweichungen zwischen dem durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz und dem effektiven Steuersatz sind äusserst komplex und zeitintensiv. Wir erachten die separate Offenlegung der Abweichungen, die aus Veränderungen von Verlustvorträgen stammen, als ausreichend.

7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Der geforderten Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art können wir in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Diese Grundsätze reflektieren stark die Regelungen in IFRS und sind für Industrieunternehmen nicht geeignet. Wichtige Positionen mit einem erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Vermögenslage werden in den Vorräten oder den langfristigen Fertigungsaufträgen offengelegt und damit dieser Offenlegung entzogen. Ohne diese Informationen könnten aber Aussagen zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art, den Bilanzleser fehlleiten. Unter IFRS sah sich Mikron deshalb gezwungen, auf diesen Umstand explizit hinzuweisen.

Einer Offenlegung von Informationen zu den derivativen Finanzinstrumenten sowie zu den Verbindlichkeiten finanzieller Art können wir grundsätzlich zustimmen, sofern sie nicht zu weit gefasst wird. Schwierigkeiten könnten sich allerdings durch Geheimhaltungsklauseln in Darlehensverträgen ergeben.

8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Mikron weist derzeit Informationen über die beiden Segmente aus, die über die Anforderungen von Swiss GAAP FER hinausgehen und die vorgeschlagenen Offenlegungen bereits erfüllen. Diese Transparenz ermöglicht dem Bilanzleser ein besseres Verständnis für die Geschäftstätigkeit der Mikron. Dabei werden aber auch Einblicke in die Margen- und Kostenstruktur möglich, die zu Wettbewerbsnachteilen führen könnten.

Der Verwaltungsrat der Mikron musste beim Entscheid zur aktuellen Offenlegung abwägen, ob diese Transparenz gegenüber Kunden, Lieferanten und der Konkurrenz nicht zum Nachteil werden könnte. Der Verwaltungsrat hat sich für die Transparenz ausgesprochen, obwohl viele unserer Konkurrenten in den von uns bearbeiteten Nischenmärkten nicht offenlegungspflichtig sind; sei es, weil die Unternehmen nicht kotiert sind oder weil sie innerhalb von Grosskonzernen nicht als eigenständige Segmente geführt werden.

Diese Transparenz von allen Gesellschaften einzufordern, scheint uns über das Ziel hinausgeschossen. Wir erachten es als sinnvoller, eine minimale Offenlegung einzufordern und gleichzeitig eine weiterführende Offenlegung auf freiwilliger Basis zuzulassen. Entsprechend lehnen wir Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung ab.

9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit der Variante 2 einverstanden, wonach wie bisher Segmenterlöse offengelegt werden müssen, Segmentergebnisse hingegen nicht.

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 und sofern für die Segmentberichterstattung Variante 2 zur Anwendung kommt, sind wir mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung einverstanden.

11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt der Bemerkungen in Ziffer 1 sind wir mit dieser Regelung einverstanden.